

## Beschlusskammer 4

BK 4c-01-004 / Z 12.03.01

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Talkline GmbH & Co. KG, Talkline-Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Benedikt Kind, Sürther Hauptstraße 190a, 50999 Köln -

Antragstellerin,

und

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs, & Widmaier, Mozartstraße 4 -10, 53115 Bonn -

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,  
den Beisitzer Ernst-Ferdinand Wilmsmann und  
den Beisitzer Matthias Wieners

ohne mündliche Verhandlung am 11.04.01 beschlossen:

Die Anordnung BK 4c-00-026/Z17.11.00 vom 26.01.01 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. An Stelle der in *Anlage C* angeordneten Leistungsbeschreibungen Telekom-O.1 und ICP-Z.4 mit Stand 05.04.00 treten die Leistungsbeschreibungen für Telekom-O.1 mit Stand 11.08.00 und für ICP-Z.4 mit Stand 11.10.00.
2. Für die Leistung Telekom-E.1 gilt die Leistungsbeschreibung mit Stand 18.07.00.
3. In *Anlage C*, Teil 3, wird in der Leistungsbeschreibung ICP-O.12 unter Ziffer 1.1 am Ende die Passage „unter den Zugangskennzahlen 01910x (ohne 019101, 019102323, 019103366 und 019104981), 01914 und 019161“ durch die Passage „unter den Zugangskennzahlen beginnend mit 01910 und 01943131981“ ersetzt.
4. In *Anhang A* werden die Ziffern 5 und 6 durch die entsprechenden Ziffern des *Anhangs A* Stand 29.06.00 ersetzt.

5. In *Anhang G* wird in Ziffer 3 „Dienstportfolio“ die folgende Passage eingefügt: „Die Parteien können im Rahmen der Leistung „Telekom-O.12“ und „Telekom-Z.7“ die Zuführung zu weiteren Onlinedienste- und Auskunftsrufnummern vereinbaren. Die Antragsgegnerin darf dabei der Vereinbarung einer von der Antragstellerin für die Zuführung mitgeteilten Onlinedienste- oder Auskunftsrufnummer nur aus zwingenden sachlichen Gründen innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen. Wenn die Antragsgegnerin innerhalb der Frist nicht widerspricht, ist auch die Zuführung zu den mitgeteilten Rufnummer entsprechend den in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Bedingungen vereinbart.“
6. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin hatte mit Schreiben vom 17.11.00 die Anordnung der Zusammenschaltung ihres Telekommunikationsnetzes für Sprachtelefondienste mit dem der Antragsgegnerin beantragt. Mit Beschluss BK 4c 00-026/Z17.11.00 vom 26.01.01 ordnete daraufhin die Beschlusskammer die Zusammenschaltung an. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss verwiesen.

Nach Zustellung der Anordnung erkannte die Antragstellerin, dass sie in einigen Punkten (Antrag Ziffer 1.) bis 5.)) ihren Antrag fehlerhaft gestellt hatte. Weiter sah sie das Bedürfnis, neue Rufnummern für die Auskunftsdienste und Onlinedienste in einem einfacheren Verfahren in den Zusammenschaltungsvertrag einzubeziehen. Sie fragte einen Zusammenschaltungsvertrag auf Basis der Anordnung bei der Antragsgegnerin nach. Im Rahmen der Verhandlungen sprach sie auch die gewünschten Änderungen an. Eine Vereinbarung kam nicht zustande. Die Antragstellerin bestand darauf, dass der Vertrag für die Dauer der entfernungsabhängigen Tarifierung gültig sein sollte. Dagegen verlangte die Antragsgegnerin unter Hinweis auf das Diskriminierungsverbot eine Befristung bis zum 31.05.01.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 12.03.01 – Eingang am 13.03.01 – beantragt, in Abänderung des Beschlusses vom 26.01.01

- 1.) in der Anlage C die Leistungsbeschreibung für die Leistung „Talkline-Z.4“ mit Stand vom 25.09.00 (Anlage 1) anzuordnen,
- 2.) in der Anlage C die Leistungsbeschreibung für die Leistung „Telekom-E.1“ (Übertragung von Suffixziffern) mit Stand vom 17.08.00 (Anlage 2) anzuordnen.
- 3.) in der Anlage C (Stand 05.04.00) aus der Leistungsbeschreibung für die Leistung „Talkline-O.12“ unter Ziffer 1.1 am Ende die Passage „...unter den Zugangskennzahlen 01910x (ohne 019101, 019102323, 019103366 und 019104981), 01914 und 019161..“ zu streichen und durch die Passage „... unter den Zugangskennzahlen 01910x (ohne die 01910 selbst) und 01943131981 ..“ zu ersetzen,
- 4.) in der Anlage C die Leistung „Telekom-O.1“ mit Stand vom 26.04.00 (Anlage 3) anzuordnen,
- 5.) in Anhang A die Punkte 5 und 6 in der Fassung vom 29.06.00 (Anlage 4) anzuordnen und
- 6.) in Anhang G ist in Ziffer 2 „Dienstportfolio“ die folgende Passage einzufügen: „Die Parteien können im Rahmen der Leistung „Telekom-O.12“ und „Telekom-Z.7“ die Zuführung zu weiteren Onlinedienste- und Auskunftsrufnummern vereinbaren. Telekom darf dabei der Vereinbarung einer von Talkline für die Zuführung mitgeteilten Onlinedienste- oder Auskunftsrufnummer nur aus zwingenden sachlichen Gründen binnen einer Woche nach Mitteilung der Rufnummer widersprechen.“

Die Antragsgegnerin beantragt,  
den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, dass sie der Antragstellerin auf ihre Nachfrage hinein entsprechendes Angebot gemacht habe und deshalb für eine Anordnung kein Raum bestehe. Wenn trotzdem in der Sache entschieden werden sollte, so sollten die jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen angeordnet werden; das Widerspruchsrecht in Ziffer 6.) sollte 10 Arbeitstage dauern.

Die Parteien haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 10.04.01 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akte Bezug genommen.

## II.

Die Beschlusskammer hat nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 37 TKG i.V.m. § 48 Abs. 1 VwVfG neu gefasst.

1. Der Beschluss vom 26.01.01 hat der Antragsgegnerin durch den angeordneten Ausschluss des Transits im Rahmen der Leistung ICP-Z.4 einen unverhältnismäßigen Selektionsaufwand auferlegt. Es wird auf die Ausführungen Seite 4f im Beschluss - BK 4-98-034/Z26.10.98 - vom 30.04.99 verwiesen. Die nunmehr angeordnete Leistungsbeschreibung gestattet den Transit.

2. Der Beschluss vom 26.01.01 enthielt keine Leistungsbeschreibung für die angeordnete Leistung Telekom-E.1. Insofern war der Umfang und Gegenstand der Leistungspflicht unklar. Entgegen dem Antrag wurde allerdings die aktuelle Fassung angeordnet, da die Antragstellerin gegen die Verwendung nichts eingewandt hat.

3. Der Beschluss vom 26.01.01 verpflichtet die Antragstellerin durch die Anordnung der Leistungsbeschreibung Talkline-O.12 zur Zuführung von Verkehr zu bestimmten Onlinernummern. Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Rufnummern entsprachen aber nicht dem aktuellen Stand. Eine entsprechende Anpassung war deshalb erforderlich.

4. Der Beschluss vom 26.01.01. hat in *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* die Geltung von überholten Spezifikationen für die „Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Carrier Selektion)“ und die „Entgeltinformation für Endkunden über Netzgrenzen (AOC)“ angeordnet. Nach der Begründung auf Seite 24 des Beschlusses vom 26.01.01 sollte für die erste Spezifikation eine dynamische Verweisung auf die jeweils aktuelle Spezifikation erfolgen. Entsprechend war der Beschluss zu ändern und die angeordnete Fassung der Ziffern 5 und 6 durch die aktuelle Fassung, Stand 29.06.00, zu ersetzen.

5. Der Beschluss vom 26.01.01 hat der Antragsgegnerin die Änderungen der Entgelte für die Leistung Telekom-O.1 durch Übersendung neuer Preislisten gestattet. Die Antragsgegnerin sah aber schon im Beschlusszeitpunkt vor, dass die Entgelte für die Leistung sich nach der jeweiligen aktuellen, in ihrem Extranet veröffentlichten Preisliste richten. Die elektronische Übermittlung der sehr umfangreichen Preisliste für den Transit in ausländische Telefonnetze wird den Interessen beider Parteien besser gerecht. Entgegen dem Antrag wurde allerdings die aktuelle Fassung angeordnet, da die Antragstellerin gegen die Verwendung nichts eingewendet hat.

6. Der beantragten Aufnahme einer vereinfachten Einbeziehung von neuen Rufnummern in die Leistungen Telekom-O.12 und Telekom-Z.7 war im Wesentlichen stattzugeben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Leistungsergänzung liegen vor. Insbesondere sind die Verhandlungen gescheitert. Zwar war die Antragsgegnerin grundsätzlich bereit, die Änderung vertraglich zu vereinbaren, doch nur unter dem Vorbehalt, dass die Antragstellerin mit ihr einen die Anordnung ersetzenden Zusammenschaltungsvertrag schließt, der bis zum 31.05.01 befristet ist. Der Grund für die Befristung ist die geplante Einführung von Element Based Charing (EBC) zum 01.06.01, die eine erhebliche Anpassung des Vertrages erfordert. Dieses Angebot schließt die Anordnung aber nicht aus, weil die Antragstellerin sich nicht auf die begrenzte Laufzeit einlassen musste. Zwar ist eine Begrenzung bis zur EBC-Einführung nicht zu beanstanden und wurde auch von der Antragstellerin akzeptiert. Der Einführungszeitpunkt von EBC liegt aber nicht in der ausschließlichen Hand der Antragstellerin. Die Bedingung für das EBC-Regime sind umstritten. Die von der Beschlusskammer im Verhältnis Mannesmann Arcor GmbH & Co. und Antragsgegnerin angeordneten Bedingungen – deren Vollziehung derzeit durch eine

Eilentscheidung des VG Köln ausgesetzt ist – und die von Antragsgegnerin mit vereinzelt Wettbewerbern vereinbarten Bedingungen sind unterschiedlich. Eine verlässliche Planungsgrundlage ist deshalb für die Wettbewerber derzeit nicht gegeben. Deshalb ist das Risiko einer weiteren Verschiebung der EBC-Einführung gegeben. Unter diesen Umständen ist der Antragstellerin eine Vereinbarung mit der starren und kurzen Frist nicht zuzumuten.

Die beantragte Regelung wird vom Grundsatz den Interessen der Parteien gerecht. Entgegen der ursprünglich im Verfahren BK 4c-00-026/Z17.11.00 beantragten Regelung ist die erforderliche Klarheit für die Parteien, welche Rufnummern von der Vereinbarung umfasst sind, gegeben. Allerdings wurde die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Frist von 10 Arbeitstagen angeordnet, damit hinreichend Zeit für eine Überprüfung auf Seiten der Antragsgegnerin gegeben ist.

Die Beschlusskammer weist die Parteien darauf hin, dass sie es für zulässig erachtet, wenn die Antragstellerin gleichzeitig mit dem nach Ziffer 5 des Tenors möglichen Angebotes auf Einbeziehung weiterer Onliendienste- oder Auskunftsrufnummern die Einrichtung der Leitweglenkung bestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 11.04.01

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Knobloch

Wilmsmann

Wieners